

# Allgemeine Bauartgenehmigung

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 27.06.2019  
Geschäftszeichen: III 65-1.19.53-6/19

**Nummer:**  
**Z-19.53-2363**

**Antragsteller:**  
**NOBADUCT GmbH**  
Holzhauser Straße 175-177  
13509 Berlin

**Geltungsdauer**  
vom: **7. Januar 2019**  
bis: **7. Januar 2024**

### Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschiensystem "MKS2A...-Al" bzw. "MKS2C...-Cu"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.  
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur Bauart enthaltenen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2105 vom 7. Januar 2014.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung einer Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Stromschiene des Systems "MKS2A...-Al" bzw. "MKS2C...-Cu" (s. Abschnitt 2.3) hindurchgeführt wurden (sog. Abschottung), wobei die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 oder 120 Minuten als nachgewiesen gilt (Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten).
- 1.2 Die Abschottung des Stromschiensystems besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienelement mit innerer Abschottung, aus einer Bekleidung mit Brandschutzbauplatten (äußere Abschottung) sowie aus einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

##### 2.1.1 Stromschienelement mit innerer Abschottung

Das Stromschienelement "MKS2A" bzw. "MKS2C" mit innerer Abschottung muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2105 entsprechen.

##### 2.1.2 Einbausatz für die äußere Abschottung

Der Einbausatz für die äußere Abschottung muss aus Brandschutzbauplatten bestehen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2105 entsprechen.

##### 2.1.3 Bauplatten und Baustoffe für den Fugenverschluss

###### 2.1.3.1 Brandschutzbauplatten für Aufleistungen

Die Brandschutzbauplatten, "PROMATECT-H" genannt, müssen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 entsprechen, eine Dicke von mindestens 15 mm und eine Breite von mindestens 100 mm aufweisen.

###### 2.1.3.2 Dichtungsmasse zum Fugenverschluss

Die Dichtungsmasse, "PROMASEAL-Mastic" genannt, muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-NDS04-373 entsprechen.

###### 2.1.3.3 Spachtelmasse zum Fugenverschluss

Die Spachtelmasse, "Promat-Fertigspachtelmasse" genannt, muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-3780/0864-MPA BS entsprechen.

###### 2.1.3.4 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle (Stopfwole) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar<sup>6</sup>, Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C nach DIN 4102-17<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

## 2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 2 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 3 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Einbau in leichte Trennwände sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 2

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an den Feuerwiderstand <sup>2</sup>	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße B x H [cm]
Leichte Trennwand <sup>3</sup>	Feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 10	Entsprechend der Abmessungen des Stromschienenelements mit Brandschutzblock
Massivwand <sup>4</sup>		≥ 15	
Decke <sup>4</sup>		≥ 15	

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach diesem Bescheid	gemäß Tabelle 2	≥ 10
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

2.2.3 In der Wandöffnung der leichten Trennwand nach Tabelle 1 ist ein beidseitig zu den Wandoberflächen bündiger umlaufender Rahmen anzuordnen, der bei Wänden ohne innen liegende Dämmung im Aufbau dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung entsprechen muss bzw. bei Wänden mit innen liegender Dämmung aus mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten nach Abschnitt 2.1.3.1 bestehen muss.

2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

## 2.3 Installationen

2.3.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf jeweils ein Stromschienenelement mit innerer Abschottung nach Abschnitt 2.1.1 symmetrisch bezüglich der Bauteilachse hindurch-

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 6.

<sup>3</sup> Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

<sup>4</sup> Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung.

**Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.53-2363

Seite 5 von 7 | 27. Juni 2019

geführt sein/werden<sup>5</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

Abweichend davon dürfen bei Einbau in mindestens 15 cm dicke Massivwände und Decken

- asymmetrisch angeordnete Stromschienenelemente mit innerer Abschottung,
- abgewinkelte Stromschienenelemente mit innerer Abschottung,
- bis zu drei aneinandergrenzende Stromschienenelemente mit Brandschutzblock

durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden (s. Anlagen 1 und 3).

2.3.2 Die Leiter der Stromschienenelemente dürfen bei Einbau in Wände vertikal oder horizontal ausgerichtet sein.

2.3.3 Bei Einbau in Wände müssen sich die ersten Halterungen der Stromschienenelemente beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 40$  cm befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar<sup>6</sup> sein.

Bei Einbau von abgewinkelten Stromschienenelementen mit innerer Abschottung sind die Halterungen gemäß der Anlagen 3 und 5 auszuführen.

**2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung****2.4.1 Allgemeines**

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

**2.4.2 Einbauanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z.B. Dichtungsmasse zum Fugenverschluss),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung (z.B. zum Einbau der äußeren Bekleidung aus Bauplatten) und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

**2.5 Bestimmungen für den Einbau****2.5.1 Allgemeines**

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.

<sup>5</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

<sup>6</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

**Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.53-2363

Seite 6 von 7 | 27. Juni 2019

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

**2.5.2 Montage des Einbausatzes**

2.5.2.1 Am Stromschienenelement mit innerer Abschottung nach Abschnitt 2.1.1 ist der Einbausatz gemäß Abschnitt 2.1.2 so zu befestigen, dass im Bereich der inneren Abschottung ein vollständig gefüllter Brandschutzblock ohne Hohlräume entsteht. Die Abmessungen des Brandschutzblocks müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 3 entsprechen. Sofern die Länge der inneren Abschottung geringer sein darf als die Länge der äußeren Abschottung, sind die Brandschutzbauplatten des Einbausatzes symmetrisch zur inneren Abschottung anzuordnen.

2.5.2.2 Die Brandschutzbauplatten sind entsprechend den Angaben der Anlagen 1 bis 4 mit Hilfe der Dichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.3.2 an den Ecken mit dem Stromschienenelement mit innerer Abschottung zu verkleben und zusätzlich mit Schnellbauschrauben bzw. Stahldrahtklammern am Stromschienenelement mit innerer Abschottung zu befestigen.

2.5.2.3 Die Zwischenräume und Fugen zwischen den Stromschienenelementen mit innerer Abschottung und der äußeren Abschottung sowie alle Fugen der äußeren Abschottung sind mit der Dichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.3.2 zu verschließen.

**2.5.3 Einbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock**

2.5.3.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.5.2 ist unter Einhaltung der Angaben der Anlagen 1 bis 3 in die Bauteilöffnung einzusetzen.

2.5.3.2 Bei Einbau in Massivwände und in Decken ist die maximal 25 mm breite Fuge zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaibungen vollständig mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3.4 in Bauteildicke fest auszustopfen und anschließend mit der Spachtelmasse "Promat-Fertigspachtelmasse" gemäß Abschnitt 2.1.3.3 zu verspachteln. Wahlweise darf die umlaufende Fuge vollständig in Bauteildicke mit mineralischem Mörtel verschlossen werden (s. Anlagen 1 bis 3).

2.5.3.3 Bei Einbau in leichten Trennwänden ist die maximal 35 mm breite Fuge zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Wandlaibungen vollständig mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.4 in Wanddicke fest auszustopfen. Um das eingesetzte Stromschienenelement mit Brandschutzblock sind beidseitig der Wand Aufleistungen aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen. Restspalte zwischen den Aufleistungen und dem Brandschutzblock sind mit der Spachtelmasse "Promat-Fertigspachtelmasse" gemäß Abschnitt 2.1.3.3 zu verfüllen (s. Anlage 2).

2.5.3.4 Abschließend sind alle verbleibenden Fugen auf der Außenseite des Brandschutzblocks sowie die stirnseitige Oberfläche des Brandschutzblocks mit der Spachtelmasse "Promat-Fertigspachtelmasse" gemäß Abschnitt 2.1.3.3 in einer Dicke von 3 mm bis 5 mm zu verspachteln.

2.5.3.5 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock mit vier Schnellbauschrauben je Bauteilseite zu sichern, so dass die Abschottung im Brandfall gegen vertikales Verrutschen gesichert ist.

**2.6 Kennzeichnung der Abschottung**

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "MKS2A...-Al" bzw. "MKS2C...-Cu"

nach aBG Nr.: Z-19.53-2363

Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

(Die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten ist entsprechend zu ergänzen.)

- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

### 2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

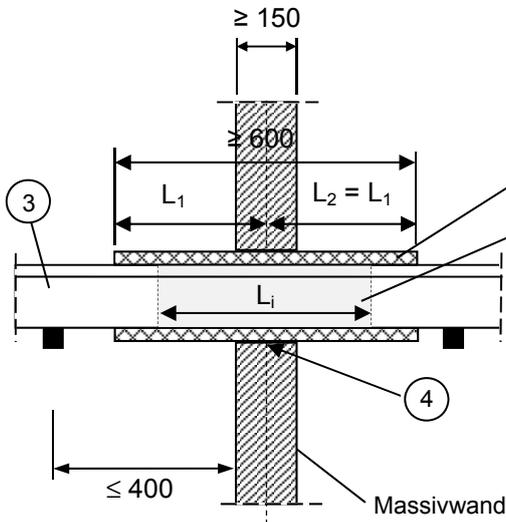
### 3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

Beglaubigt

**symmetrischer Einbau**

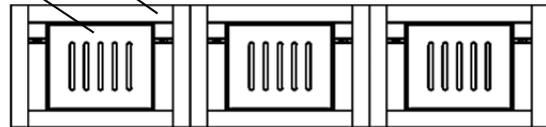


**Einzeldurchführungen**

MKS2C/A mit  $L_i = 600$  mm: **Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten**  
 MKS2A mit  $L_i = 300$  mm: **feuerbeständig**

**Mehrfachdurchführungen**

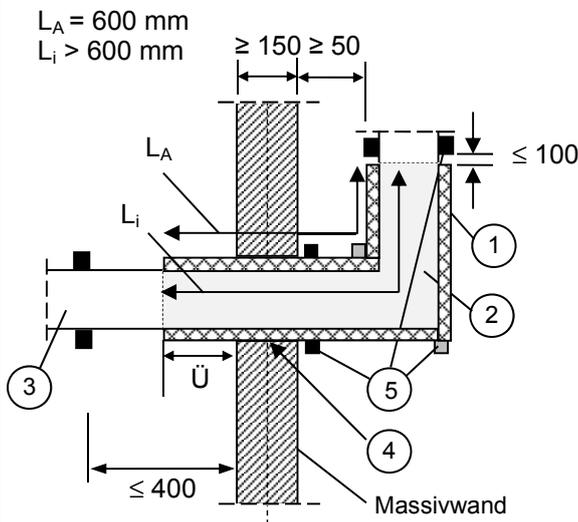
Bis zu 3 x MKS2A/C mit Brandschutzblock aneinander liegend  
 MKS2A mit  $L_i = 300$  mm: **feuerbeständig**  
 MKS2C mit  $L_i = 600$  mm: **feuerbeständig**



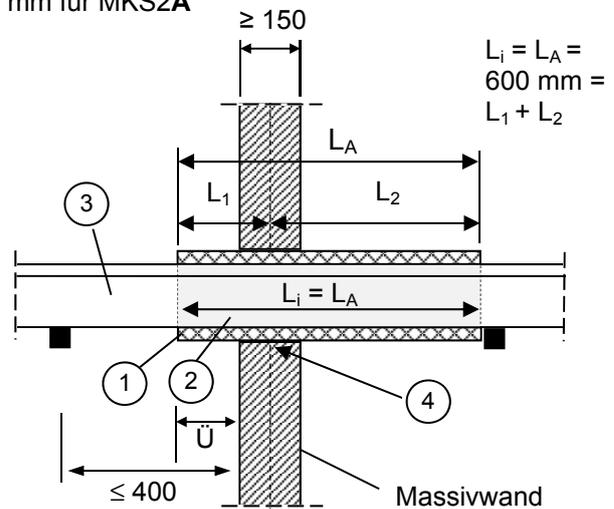
Die äußere Abschottung muss mit Stahldrahtklammern oder Schnellbauschrauben zusammengefügt werden.

**abgewinkelter Einbau (Ansicht von oben) feuerbeständig**

Die äußere Abschottung muss mit Schnellbauschrauben zusammengefügt werden.  
 $\ddot{U} \geq 120$  mm für MKS2C und  $\ddot{U} \geq 0$  mm für MKS2A



**asymmetrischer Einbau des Brandschutzblocks feuerbeständig**



- (1) äußere Abschottung aus Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.2
- (2) innere Abschottung aus Epoxidharz gemäß Abschnitt 2.1.1
- (3) Stromschienenelement mit innerer Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.1
- (4) Detail Fugenverschluss siehe Anlage 5
- (5) Unterstützung unmittelbar vor der Wand (■) und vor dem Brandschutzblock oder über Eck (□)

Maße in mm

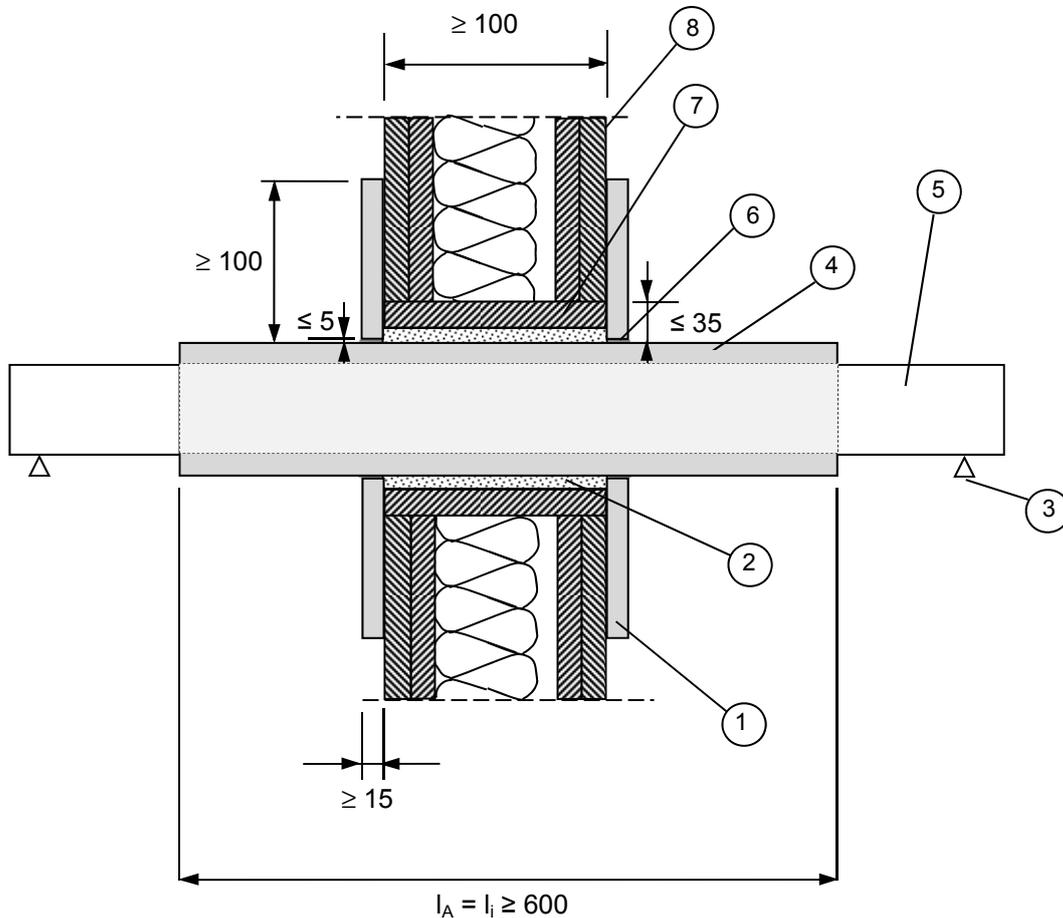
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "MKS2A...-Al" bzw. "MKS2C...-Cu"

**ANHANG 1 – Einbau der Abschottung**  
 Einbau in mindestens 15 cm dicke Massivwände  
 Feuerbeständig bzw. bei symmetrischem Einbau Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten

Anlage 1

**Einbau in mindestens 10 cm dicke leichte Trennwände bzw. Massivwände**

nur zulässig für System "MKS2A"; Feuerwiderstandsfähigkeit: **feuerbeständig**



- (1) Aufleistungen aus "PROMATECT-H" gemäß Abschnitt 2.1.2
- (2) Fugenverschluss gem. Abschnitt 2.5.3.3 mit nichtbrennbarer Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3.4 und "PROMAT-Fertigspachtelmasse" gemäß Abschnitt 2.1.3.3
- (3) erste Unterstüztung der Stromschienenelemente (beidseitig der Wand im Abstand  $\leq 400$  mm)
- (4) äußere Abschottung aus "PROMAXON, Typ A"-Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.2
- (5) Stromschienenelement mit innerer Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.1 und Leitern aus Aluminium
- (6) Fugenverschluss gem. Abschnitt 2.1.3.3 mit "PROMAT-Fertigspachtelmasse"
- (7) umlaufende Laibung gemäß Abschnitt 2.2.3
- (8) leichte Trennwand gemäß Abschnitt 2.2.1

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "MKS2A...-Al" bzw. "MKS2C...-Cu"

**ANHANG 1 – Einbau der Abschottung**

Symmetrischer Einbau des Systems "MKS2A" in mindestens 10 cm dicke leichte Trennwände bzw. Massivwände: **Feuerbeständig**

Anlage 2

**Einbau in mindestens 15 cm dicke Decken**

**symmetrischer Einbau**

**MKS2A: Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten**

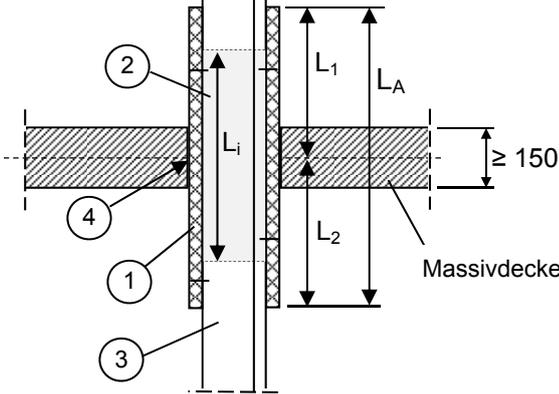
**MKS2C: feuerbeständig**

$L_1 = L_2$

$L_A = 600 \text{ mm}$

$L_i = 300 \text{ mm}$

Die äußere Abschottung muss mit Stahldrahtklammern oder Schnellbauschrauben zusammengefügt werden.

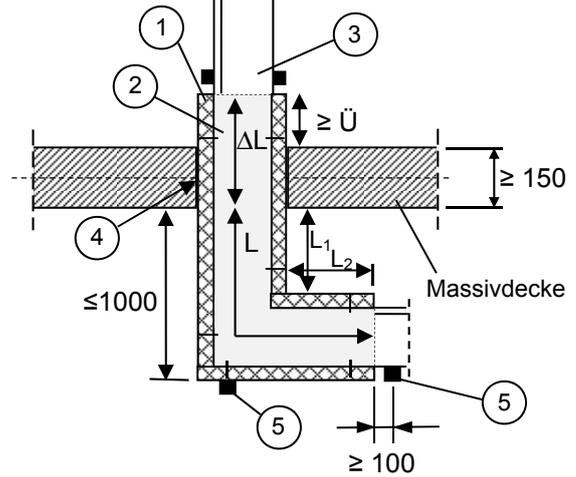


**abgewinkelter Einbau: feuerbeständig**

Die äußere Abschottung muss mit Schnellbauschrauben zusammengefügt werden.

$\ddot{U} \geq 120 \text{ mm}$  für MKS2C und  $\ddot{U} \geq 0 \text{ mm}$  für MKS2A

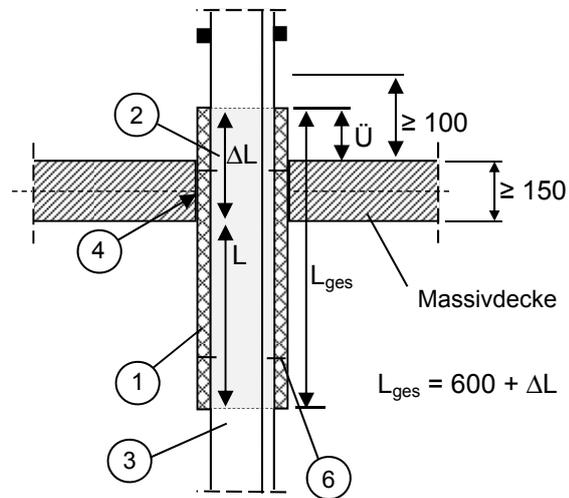
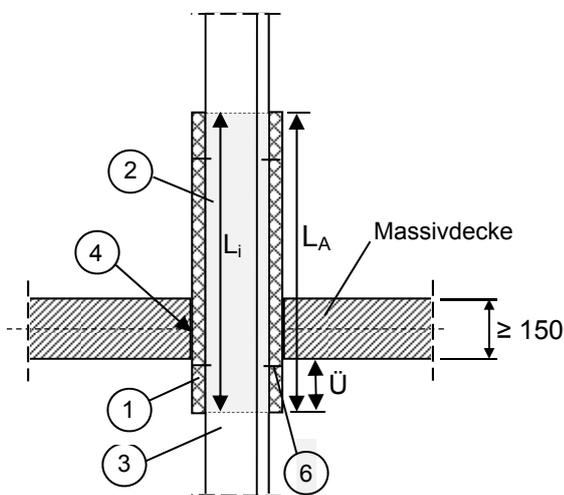
$L_1 + L_2 = 600 + \Delta L$   
 $L_1 \geq 50$



**asymmetrischer Einbau des Brandschutzblocks: feuerbeständig**

Die äußere Abschottung muss mit Schnellbauschrauben zusammengefügt werden.

$\ddot{U} \geq 120 \text{ mm}$  für MKS2C und  $\ddot{U} \geq 0 \text{ mm}$  für MKS2A



- (1) äußere Abschottung aus "PROMAXON, Typ A"-Bauplatten gemäß Abschnitt 2.5.2
- (2) innere Abschottung aus Epoxidharz gemäß Abschnitt 2.1.1
- (3) Stromschienenelement mit innerer Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.1
- (4) Detail Fugenschluss siehe Anlage 5
- (5) Unterstützung unmittelbar hinter und unter dem Brandschutzblock
- (6) Sicherung gegen vertikales Verrutschen gemäß Abschnitt 2.5.3.5

Maße in mm

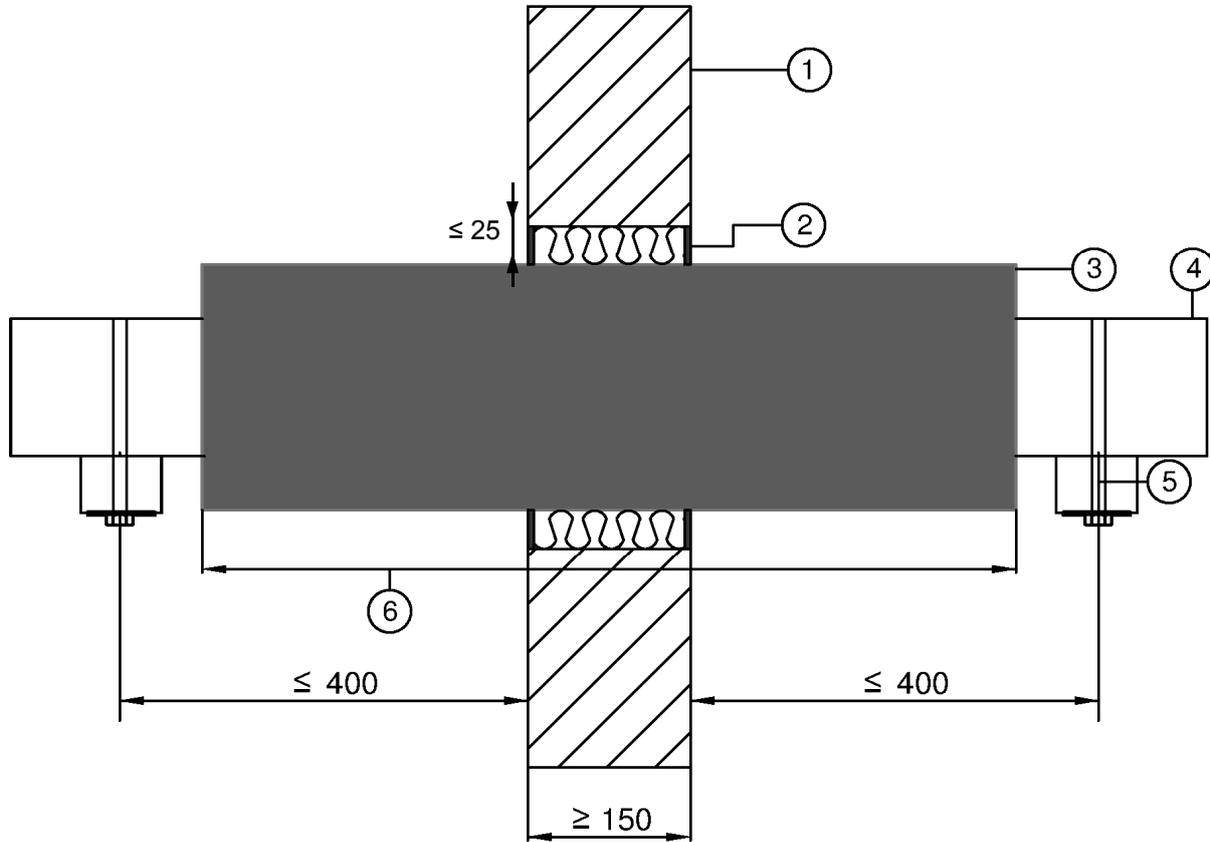
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "MKS2A...-Al" bzw. "MKS2C...-Cu"

Anlage 3

**ANHANG 1 – Einbau der Abschottung**

Einbau in mindestens 15 cm dicke Decke: Feuerbeständig bzw. bei symmetrischem Einbau des Systems "MKS2A" Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten

**Detail: Fugenverschluss bei Einbau in mindestens 15 cm dicke Massivwände und Decken**



- ① Massivwand oder Decke gemäß Abschnitt 1.2.2
- ② Mineralischer Mörtel oder bei Fugen < 25 mm: Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3.4 und "Promat-Fertigspachtelmasse" gemäß Abschnitt 2.1.3.3
- ③ Einbausatz der äußeren Abschottung gem. Abschnitt 2.1.2
- ④ Stromschienelement mit innerer Abschottung gem. Abschnitt 2.1.1
- ⑤ 1. Halterung bei Wandeinbau gem. Abschnitt 2.3.3
- ⑥ Länge der inneren Abschottung gem. Anlage 1; Länge der äußeren Abschottung  $\geq 600$  mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschiensystem "MKS2A...-Al" bzw. "MKS2C...-Cu"

**ANHANG 1 – Einbau der Abschottung**  
 Einbau in mindestens 15 cm dicke Massivwände und Decken –  
 Detaildarstellung Fugenverschluss

Anlage 4

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschienensystems** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschienensystems** zum Einbau in Wände\* und Decken\* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) errichtet und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "MKS2A...-Al" bzw. "MKS2C...-Cu"

**ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung**

Anlage 5